Satzung des Gartenverein Altendambach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Gartenverein Altendambach e.V." und ist unter der Nummer 84 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Altendambach
- 2. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Siedlerbund e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

1. Dieser Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Die Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedanken zur Naturverbundenheit.
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime.
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes.
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Garten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
- die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung.

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten.
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
- 2. Daneben fördert der Verein die Frauenarbeit, die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Frauen und Jugend insbesondere auf den Gebieten der

- Freizeitgestaltung und Erholung.
- der körperlichen Ertüchtigung.
- eigenen kulturellen Betätigung (Tanz, Theater, Musik)

wahlberechtigt und haben keinen eigenen Anspruch.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle volljährigen Personen, die die Ziele und Aufgaben des Gartenverein Altendambach durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- 2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme gilt mit der Aufnahmebestätigung als vollzogen. Mitglieder werden mit der Aufnahme auch die im Haushalt lebenden Familienmitglieder des Antragsteller, soweit sie 18 Jahre alt sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Diese zahlen neben dem Antragsteller keinen Mitgliedsbeitrag, sie sind nicht
- 3. Verstirbt der Antragsteller, wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten fortgeführt. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neueintritt.
- 4. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Ordnungen des Gartenverein Altendambach e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausscheiden aus dem Haushalt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Jahresende eingegangen sein.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt mit Ausnahme §5 Ziff. 4
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft diejenigen Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung obliegen.
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Thüringer Siedlerbund e.V. schädigt.

4. Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen innerhalb von 4 Wochen nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Jahresende ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins und des Thüringer Siedlerbundes zu nutzen.

Das vornehmste Recht jedes Mitgliedes ist die Ausübung des Stimmrechtes.

- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Bestrebungen des Verband Wohneigentum e.V. zu fördern;
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und die unter Mitwirkung des Verband Wohneigentum e.V. erscheinende Verbandszeitschrift zu beziehen.

§ 7 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Gartenverein Altendambach sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

- 1. Sie besteht aus dem gewähltem Vorstand und den Mitgliedern des Vereines. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Mitarbeit an Siedlungspolitik, Organisation und Verwaltung.

- b) die Wahl des Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Entgegennahme der Jahresberichte
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Bildung von Ausschüssen, Wahl ihrer Mitglieder und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Ausschüsse
- h) Wahl der Delegierten für den Gesamtverband, soweit die Landesverbandsversammlung des Verband Wohneigentum e.V. nicht andere Organe damit beauftragt
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis Ende Mai stattfinden. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen.
- 4. Neben den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten. Diese müssen stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird oder das Interesse des Vereins es erfordert, und zwar unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen.
- 5. Den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen, die den Einladungsgrund enthalten muss.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Gartenverein Altendambach besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Hauptkassierer
- 4. dem Schriftführer

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder
- b) Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2a und c dieser Satzung. Diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens 50% der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden bzw. dessen ständigen Vertretern. Der Verein wird durch dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertretern, jeweils alleine vertreten.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

Alle Organe des Vereines werden für 5 Jahre gewählt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 12 Niederschriften

- 1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen.
- 2. Die Niederschriften sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenführung und Prüfung

Im Verein muss ein ordnungsmäßiges Kassenbuch geführt werden. Die Kassenführung ist alljährlich durch die Revisionskommission zu überprüfen. Dabei müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Revisionskommission anwesend sein.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an den Thüringer Siedlerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2006 neu gefasst.